

Herne, den 05.12.2023

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Herne

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Herne beschließt folgenden

richterlichen Geschäftsverteilungsplan

für das Arbeitsgericht Herne

für das Jahr 2024

§ 1

Für die Erledigung der richterlichen Aufgaben bestehen bei dem Arbeitsgericht Herne folgende

Kammern:

1. Kammer
2. Kammer
3. Kammer
4. Kammer
5. Kammer
6. Kammer

§ 2

1. **Die Richterin am Arbeitsgericht Marlies Rohkämper-Malinowski**
führt den Vorsitz in der **1. Kammer**

2. **Der Richter am Arbeitsgericht Thomas Kühl**
führt den Vorsitz in der **2. Kammer**

3. **Die Richterin am Arbeitsgericht Nadja Große-Wilde**
führt den Vorsitz in der **3. Kammer**

4. **Der Direktor des Arbeitsgerichts Dr. Sascha Dewender**
führt den Vorsitz in der **4. Kammer**

5. **Der Richter am Arbeitsgericht Ulrich Nierhoff**
führt den Vorsitz in der **5. Kammer**

6. **Die 6. Kammer bleibt vorübergehend unbesetzt.**

§ 3

I.

1.

Von den ab dem 01.01.2024 neu eingehende **Prozess-Sachen (Ca-Verfahren)** entfallen

auf die **1. Kammer** die Sachen mit den Endziffern 1 + 2 sowie die Endziffern

077, 177, 277, 377, 477, 577, 677, 877, 977,
138 und 538;

auf die **2. Kammer** die Sachen mit den Endziffern 0 + 9 sowie die Endziffern

088, 188, 288, 388, 488, 588, 688, 888, 988,
238 und 638;

auf die **3. Kammer** die Sachen mit den Endziffern 3 + 4 sowie die Endziffern

017, 117; 217, 317, 417, 517, 617, 817, 917,
338 und 738;

auf die **4. Kammer** die Sachen mit den Endziffern 7 + 8 mit Ausnahme der
Endziffern

017, 117; 217, 317, 417, 517, 617, 817, 917,
077, 177, 277, 377, 477, 577, 677, 877, 977,
138, 238, 338, 438, 538, 638, 738, 838,
078, 178, 278, 378, 478, 578, 678, 878, 978,
088, 188, 288, 388, 488, 588, 688, 888 und 988;

auf die **5. Kammer** die Sachen mit den Endziffern 5 + 6 sowie die Endziffern

078, 178, 278, 378, 478, 578, 678, 878, 978,
438 und 838.

2.

Von den ab dem 01.01.2024 neu eingehenden **BV-, Ba-, AR- und Ha- Sachen** entfallen

auf die **1. Kammer** die Sachen mit den Endziffern

01, 06, 11, 16, 20, 25, 30, 35, 39, 44, 49, 54, 58, 63, 68, 73, 77, 82, 87, 92, 96,

auf die **2. Kammer** die Sachen mit den Endziffern

02, 07, 12, 17, 21, 26, 31, 36, 40, 45, 50, 55, 59, 64, 69, 74, 78, 83, 88, 93, 97,

auf die **3. Kammer** die Sachen mit den Endziffern

03, 08, 13, 18, 22, 27, 32, 37, 41, 46, 51, 56, 60, 65, 70, 75, 79, 84, 89, 94, 98,

auf die **4. Kammer** die Sachen mit den Endziffern

04, 09, 14, 23, 28, 33, 42, 47, 52, 61, 66, 71, 80, 85, 90, 99,

auf die **5. Kammer** die Sachen mit den Endziffern

05, 10, 15, 19, 24, 29, 34, 38, 43, 48, 53, 57, 62, 67, 72, 76, 81, 86, 91, 95, 00.

Sollten in einem Geschäftsjahr mehr als einhundert BV-, Ba-, AR- oder Ha- Sachen eingehen, werden diese nach dem aus der vorstehenden Verteilung ersichtlichen Prinzip auf die einzelnen Kammern verteilt.

3.

Die **BVGa- und Ga-Sachen** werden seit dem 01.01.2023 jahresübergreifend im Wechsel nach ihrer Reihenfolge aufsteigend den Kammern zugeordnet. Die erste BVGa- und Ga-Sache des Jahres 2023 fällt in die Zuständigkeit der 2. Kammer. Die jeweils erste BVGa- und Ga-Sache der Folgejahre fällt damit in die Zuständigkeit derjenigen Kammer, die in aufsteigender Reihenfolge der Kammer nachfolgt, die mit der letzten BVGa- bzw. Ga-Sache des jeweiligen vorangegangenen Jahres befasst war.

II.

1. Verständigen sich Prozessparteien auf die Durchführung eines Pilotverfahrens, wird dieses vor der Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen durchgeführt.
2. Ist bereits ein Ca- oder BV-Verfahren bei dem Arbeitsgericht anhängig und wird zu demselben Streitgegenstand ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung bzw. einstweilige Anordnung beantragt, so entscheidet darüber die für die Hauptsache zuständige Kammer. Das Gleiche gilt, wenn eine Bestandsschutzstreitigkeit in der Hauptsache anhängig ist und ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auf Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung anhängig gemacht wird.
3. Ist ein Verfahren bei dem Arbeitsgericht anhängig und wird ein nachfolgendes Verfahren in derselben Verfahrensart mit demselben Streitgegenstand zwischen denselben Parteien anhängig, so ist für diesen Streitgegenstand die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen zuständig. Dies gilt nicht für den Streitgegenstand eines neben einem punktuellen Bestandsschutzantrag angekündigten allgemeinen Feststellungsantrags (Schleppnetzantrag).
4. Wird eine zurückgenommene oder verwiesene Sache erneut anhängig, so fällt die Sache in die Zuständigkeit der Ursprungskammer. Gleiches gilt im Falle des § 54 Abs. 5 Satz 4 ArbGG und in den Verfahren, die wieder aufgerufen werden, nachdem sie nach der Aktenordnung ausgetragen worden sind. Als verwiesene Sache im Sinne dieser Regelung gelten nicht diejenigen Verfahren, die von Gerichten anderer Gerichtsbarkeiten an das Arbeitsgericht Herne verwiesen werden und allein deswegen

hier nicht rechtshängig werden, weil der Verweisungsbeschluss nicht rechtskräftig geworden ist. Gehen solche Verfahren nach erfolgter Rückgabe an das verweisende Gericht und nach Rechtskraft des Verweisungsbeschlusses erneut bei dem Arbeitsgericht ein, so werden sie als neue Sache behandelt und unter Berücksichtigung des in § 5 I geregelten Eingangsprinzips erneut eingetragen.

Restitutions-, Nichtigkeits-, Vollstreckungsabwehr- und Klauselklagen fallen ebenfalls in die Zuständigkeit der Ursprungskammer.

5. Für die nach diesem Geschäftsverteilungsplan nicht verteilten Sachen ist die 4. Kammer zuständig.

6. Güterichter für die ArbG Dortmund, Herne, Bochum und Gelsenkirchen i.S. § 54 Abs. 6 ArbGG sind alle Vorsitzende.

Die Güteverfahren werden entsprechend ihrem zeitlichen Eingang den Kammervorsitzenden entsprechend der Kammerbezeichnung in aufsteigender Reihenfolge fortlaufend zugeteilt; erstmalig beginnend seit dem 01.01.2015 mit dem Vorsitzenden der 5. Kammer.

§ 4

Die nicht verhinderten Vorsitzenden der Kammern vertreten die verhinderten Vorsitzenden nach folgender Aufstellung. Die/der mit einer vollen Vertretung bereits belastete Vorsitzende gilt solange als verhindert, wie andere Vorsitzende noch keine volle Vertretung wahrzunehmen haben.

	V 1	V 2	V 3	V 4
Kammer				
1	2	4	3	5
2	3	5	1	4
3	5	2	4	1
4	1	3	5	2
5	4	1	2	3

Über Anträge auf Ablehnung des Vorsitzenden gemäß §§ 42, 48 ZPO entscheidet die Vertretung V 4. Wird das Gesuch für begründet erachtet, fällt das Verfahren in die Zuständigkeit der Vertretung V 1. Über Anträge auf Ablehnung eines ehrenamtlichen Richters entscheidet die Kammer unter Mitwirkung des nach der Reihenfolge gemäß § 6 zuständigen ehrenamtlichen Richters.

§ 5

Verteilung durch die Registratur

I.

1. Die für die Geschäftsverteilung maßgebliche Nummernfolge (mit Ausnahme der AR-, Ga- und BVGa-Sachen) wird bestimmt durch die alphabetische Reihenfolge der von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr anfallenden Eingänge.
2. Die Verteilung erfolgt jeweils ab 8.30 Uhr des folgenden Arbeitstages. Maßgeblich für die alphabetische Reihenfolge sind die Anfangsbuchstaben der beklagten Partei, bei mehreren BV-Sachen der Antragsteller.
3. Entscheidend für die alphabetische Reihenfolge ist die Bezeichnung in der Klage bzw. den sonstigen Eingängen und zwar bei Familiennamen dieser ohne Berücksichtigung des Vornamens, bei Personenfirmer der erste Familienname, bei Sachfirmen und sonstigen Bezeichnungen der erste ausgeschriebene Bestandteil, bei mehreren Beklagten der erste Beklagte. Im Zweifelsfall ist der typische Teil der Bezeichnung bei der Bestimmung der alphabetischen Reihenfolge heranzuziehen.
4. Liegen zu der Verteilungszeit mehrere Sachen gegen denselben Beklagten, Beteiligten oder Antragsgegner vor, richtet sich die alphabetische Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Kläger bzw. Antragsteller.

II.

1. AR-, Ga- und BVGa-Sachen sind nach Eingang unverzüglich einzutragen. Im Übrigen gilt das in Ziffer 1 – 4 Aufgeführte sinngemäß.
2. Hat einmal eine Sache ihre Nummer, so behält sie diese auch dann, wenn sich später herausstellen sollte, dass die für die Nummernfolge maßgebliche Parteibezeichnung unrichtig ist.
3. Bei Überleitung eines anhängigen Verfahrens (ganz oder teilweise) in eine andere Verfahrensart bleibt die Kammer zuständig, die das Ursprungsverfahren bearbeitet hat.
4. Bei Trennung von Ca-Sachen verbleibt die abgetrennte Sache bei der trennenden Kammer und wird nach dem Eingangsprinzip eingetragen. Erfolgt die Trennung nur deshalb, weil mehrere Antragsteller bzw. Kläger oder mehrere Antragsgegner bzw. Beklagte vorhanden sind, so werden die abgetrennten Sachen wie Neueingänge verteilt.
5. Für die Verteilungszeit ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Sache dem für die Führung des Prozessregisters verantwortlichen Angestellten bzw. Beamten im Geschäftsgang vorgelegt wird.
6. Über eine spruchkörperübergreifende Prozessverbindung entscheidet diejenige Kammer gemäß § 147 ZPO, zu der das niedrigste Aktenzeichen gehört. Verbundene Prozesse werden unter dem niedrigsten Aktenzeichen der betreffenden Verfahren weitergeführt. Für den verbundenen Prozess ist die Kammer zuständig, zu der dieses niedrigste Aktenzeichen gehört.

§ 6

I.

Die ehrenamtlichen Richter werden der Kammer zugeteilt und entsprechend der Reihenfolge in der von den Vorsitzenden der Kammern aufgestellten Liste der ehrenamtlichen Richter geladen.

Zusätzlich gilt Folgendes:

Wenn in mehreren Kammern für den gleichen Tag Sitzungen anberaumt sind, so sind die ehrenamtlichen Richter in der Reihenfolge der Liste auf die Kammern nach der Reihenfolge ihrer zahlenmäßigen Bezeichnung zu verteilen.

Wenn ehrenamtliche Richter kurzfristig ausfallen, nachdem sie geladen sind, sind ehrenamtliche Richter aus der Hilfsliste zu laden. Die ehrenamtlichen Richter sind in der Reihenfolge zu laden, in der sie in der Hilfsliste aufgeführt sind, und zwar in der Reihenfolge der Absagen. Gehen am gleichen Tage mehrere Absagen ein, so ist zunächst für die Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl zu laden.

Fällt ein ehrenamtlicher Richter der Hilfsliste aus, so ist der nächste der ehrenamtlichen Richter, der nicht verhindert ist, zu laden.

Ist ein ehrenamtlicher Richter für den betreffenden Sitzungstag bereits geladen, gilt er als verhindert für eine Ladung nach der Hilfsliste.

II.

Fallen in einer Kammer außerhalb ihrer Sitzung Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung an, so sind hierfür als Beisitzer die ehrenamtlichen Richter zuständig, die an diesem Tag zur Sitzung der Kammer mit der niedrigsten Ordnungszahl geladen sind, falls Sitzungen an diesem Tag stattfinden.

Zu einem Sitzungstag geladene ehrenamtliche Richter werden bei der Entscheidung über Befangenheitsanträge auch zu weiteren am gleichen Tag stattfindenden Sitzungen in der Reihenfolge der niedrigsten Ordnungszahl herangezogen, falls an diesem Tag Sitzungen stattfinden.

Ist in einer Ga- oder BVGa-Sache die/der Vorsitzende der nach § 3 I Ziff. 2 zuständigen Kammer am Sitzungstag verhindert, so sind als Beisitzer die ehrenamtlichen Richter zuständig, die an diesem Tag zur Sitzung der Kammer geladen sind, dessen Vorsitzende/r nach § 4 zur Vertretung der/des verhinderten Vorsitzenden berufen ist.

III.

Kann in einer Sache eine Beweisaufnahme zu einer bestimmten Beweisfrage nicht am Sitzungstag abgeschlossen werden, verhandelt die Kammer in dem Termin zur Fortsetzung der Beweisaufnahme zu dieser Beweisfrage mit denselben ehrenamtlichen Richtern. Im Falle einer Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters für eine der nachfolgenden Verhandlungen mit an sich gleicher Kammerbesetzung ist ein ehrenamtlicher Richter nach der turnusmäßigen Reihenfolge gemäß I. zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen an, sind ehrenamtliche Richter der jeweils vorhergehenden Verhandlung heranzuziehen.

IV.

In Verfahren nach § 78a ArbGG gilt III. entsprechend.

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Herne

(Dr. Dewender)
Direktor des Arbeitsgerichts

(Rohkämper-Malinowski)
Richterin am Arbeitsgericht

(Nierhoff)
Richter am Arbeitsgericht

(Große-Wilde)
Richterin am Arbeitsgericht

(Kühl)
Richter am Arbeitsgericht